

Mitteilungsblatt

Vielfalt erleben. **Genießen.**

Donnerstag, den 25. Juni 2020

Jahrgang 56 Nummer 26

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

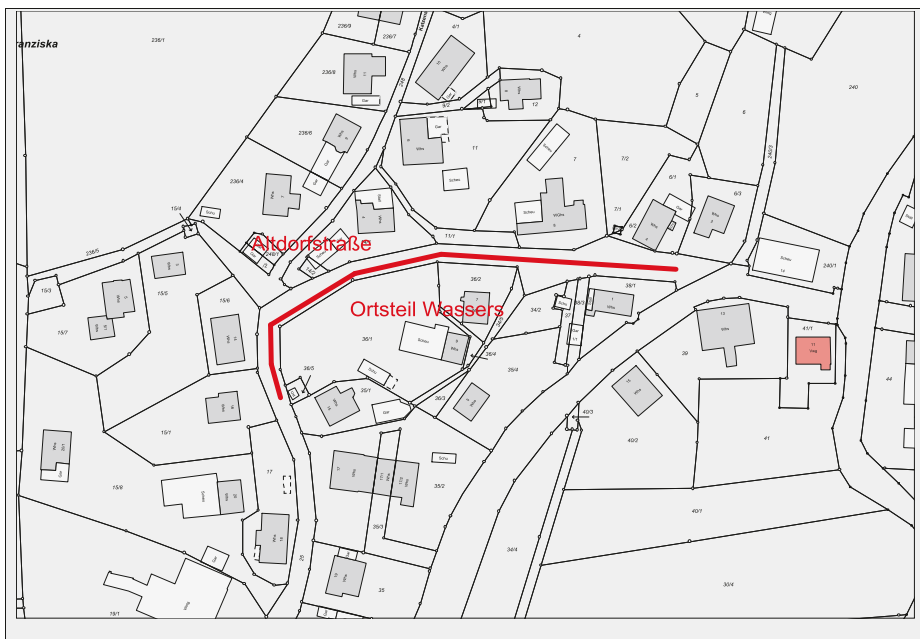
Straßenbauarbeiten in der Schulgasse

Im Rahmen des Umbaus und der Umnutzung der ehemaligen Schule in Rötenbach sind Straßenverlegungsarbeiten in der Schulgasse notwendig. Außerdem werden in diesem Zuge bestehende Freileitungen von der Netze BW erdverkabelt. Die Bauarbeiten beginnen in KW 26 (22.06. - 26.06.) und sollen bis zu den Sommerferien abgeschlossen sein. Während der Bauphase kann es zu Verkehrsbehinderungen kommen. Wir bitten dies zu entschuldigen.

Gemeindeverwaltung

Straßensperrung Ortsdurchfahrt Wassers bis Mitte Juli 2020

Wegen notwendigen Kabelverlegearbeiten der Netze BW in der Altdorfstraße im Ortsteil Wassers (Höhe Gebäude Altdorfstraße 16 bis zur Einmündung L 317/Höhe Gebäude Altdorfstraße 1) wird die Durchfahrt für den Verkehr bis voraussichtlich Mitte Juli 2020 gesperrt sein. Anlieger können die Baustelle unter Einschränkungen passieren.



Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Wolfegg
Landkreis Ravensburg

Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 22.06.2020 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften § 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemein-

deinwohner, Angehörige des Einzugsgebiets der Katholischen Kirchengemeinde Wolfegg und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften § 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,

5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 7. Druckschriften zu verteilen.
- Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf Dauer erteilt.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensge-

setzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Säрге und Urnen

- (1) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Säрге aus Metall, Hartholz oder ähnlich schwer verweslichem Material dürfen nicht verwendet werden.
- (3) Urnen müssen aus festem Material sein. Sie und entsprechende Überurnen dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden und sollen so beschaffen sein, dass die Verrottung nach Ablauf der Ruhezeit nach § 8 gewährleistet ist.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen. Diese Aufgabe der Gemeinde kann auf Dritte, die im Auftrag und auf Rechnung der Gemeinde tätig sind, übertragen werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstobenen beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, beträgt die Ruhezeit 10 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind sowie bei Tot- und Fehlgeburten beträgt die Ruhezeit 6 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstobenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstobenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen

aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch, bzw. lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber,
 2. Urnenreihengräber,
 3. Wahlgräber,
 4. Urnenwahlgräber,
 5. anonyme Urnenreihengräber (anonymes Urnengrabfeld).
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen sowie für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge
 1. wer für die Bestattung sorgen muß (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 1. Reihengräber für Fehlgeburten und Ungeborene und verstorbene Kinder unter 2 Jahren,
 2. Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 3. Reihengräber für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. In Reihengräbern für Erdbestattungen wird die zusätzliche Bestattung von Urnen zugelassen, wenn die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte noch mindestens 15 Jahre beträgt; die vorherige Zustimmung der Gemeinde ist erforderlich. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag für wahlweise fünf oder zehn Jahre möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht

nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
 - (5) Wahlgräber können ein- und mehrstufige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
 - (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
 - (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter Nr. 1. bis 7. fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen Nummern 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
 - (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
 - (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
 - (1) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzei-

tig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

- (12) In Wahlgräber können auch Urnen beigesetzt werden.
- (13) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, erfolgt ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenwahlgrab können mehrere Urnen beigesetzt werden. Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind bis zu vier Urnen.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.
- (4) Die Nutzungszeit beträgt abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 1 bei einem Urnenwahlgrab 20 Jahre.

§ 13a Anonyme Urnenreihengräber

Auf dem Friedhof sind Urnenreihengrabstätten für anonyme Beisetzungen eingerichtet. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet; es besteht jedoch die Möglichkeit auf einer zentral angebrachten Gedenktafel Namen sowie Geburts- und Sterbedaten der im anonymen Urnengrab Beigesetzten anbringen zu lassen. Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen der Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt. Die Gestaltung und Pflege dieser Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Auswahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen, Edelstahl oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen; diese Regelung gilt nicht für das ausgewiesene Hirtenfeld.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein; Politur und Feinschliff sind nicht zulässig.
 2. Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
 3. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
 4. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
 5. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig: Grabmale und Grabausstattung
 1. mit in Zement aufgesetzten figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 2. mit Farbanstrich auf Stein,
 3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche,
 2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,0 m² Ansichtsfläche. Dabei wird die Höhe auf 1,0 m beschränkt. Bei Kreuzen darf die Gesamthöhe 1,70 m nicht übersteigen.
 3. Liegende oder geneigte Grabmale sind nicht zulässig.

- (6) Urnengrabstätten müssen je nach Lage der Grabstätte mit einer Grabplatte oder einer Stehle versehen werden:
 1. liegende Grabplatten haben die Maße 60 x 60 cm. Eine gärtnerische Anpflanzung ist nicht erlaubt. Außerdem dürfen außerhalb der Urnengräber Grabschmuck, Blumenschmuck, Kerzen u. ä. nicht abgelegt werden.
 2. Grabstätten mit Stehle dürfen zwischen 85 und 90 cm hoch und zwischen 40 und 50 cm breit sein. Die Einfassung der Grabstelle ist rase-neben auszuführen.
- (7) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 16a Hirtenfeld

- (1) Die Urnengräber auf dem Hirtenfeld sind eine Bestattungsmöglichkeit, bei der die Angehörigen keine Pflege übernehmen müssen, da die Pflege während der Nutzungszeit durch die Mitarbeiter des Bauhofs der Gemeinde erfolgt. Die Angehörigen dürfen sich den Bestattungsplatz mit dem dazugehörigen Findling selbst aussuchen.
- (2) Auf den Steinen ist Raum für Gedenktäfelchen (Namensschilder). Die Gedenktäfelchen sind 8 x 12 cm groß und aus Bronze. Sie enthalten nur den Vornamen, Familiennamen und die Jahreszahlen; weitere Daten sind nicht zulässig. Je Stein wird nur ein Täfelchen angebracht. Die Bestellung und Anbringung wird von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben.
- (3) Im Hirtenfeld werden Urnenreihen- und Urnenwahlgräber ausgewiesen; § 13 gilt entsprechend. Beim erstmaligen Erwerb eines Nutzungsrechts wird festgelegt, wie viele Grabstellen errichtet werden sollen.
- (4) Es besteht eine Ablagemöglichkeit für Kränze und Blumen nach der Bestattung bzw. Aussegnung. Danach - und auf dem Hirtenfeld selbst - ist das Aufstellen von Grabschmuck sowie eine gärtnerische Bepflanzung nicht gestattet.

§ 17 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maß-

stab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, daß sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofsatzung erfüllt werden.

§ 18 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und müssen mindestens 15 cm stark sein. Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i. d. R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 19 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsbeauftragte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies

auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten

obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

- (7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen; ausgenommen hiervon § 16 Abs. 6 Nr. 1. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zulässig sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Friedhofskapelle

§ 23

- (1) Die Friedhofskapelle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,

- h) Druckschriften verteilt
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Abs. 1),
 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Per-

son (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 25 (Ruhezeit) bzw. 30 Jahre (Nutzungszeit) seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten sämtliche frühere Friedhofsatzungen außer Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ausgefertigt!

Wolfegg, den 23.06.2020

gez.

Peter Müller
Bürgermeister

Anlage:

- Gebührenverzeichnis

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Gemeinde Wolfegg

-Gebührenverzeichnis -

1.	Verwaltungsgebühren	in EUR
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	42,00
1.2	Übertragung oder Verlängerung eines Nutzungsrechts	56,00
1.3	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.3.1	im Einzelfall	28,00
1.3.2	befristete Zulassung für 1 Jahr	140,00
1.4	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	28,00
1.5	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	28,00
1.6	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	112,00
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Leichenbesorgung nach den tatsächlich entstehenden Kosten durch Fremdleistung	
2.2	<u>Gebühren für die Bestattung</u>	
2.2.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.210,00
2.2.1.1	Bestattung sowie Tieferlegung durch Bestattungsunternehmen	1.470,00
2.2.1.2	Bestattung an Samstagen durch Bestattungsunternehmen	1.520,00
2.2.1.3	Bestattung sowie Tieferlegung an Samstagen durch Bestattungsunternehmen	1.770,00
2.2.2	von Personen unter 10 Jahren	1.150,00
2.2.2.1	Bestattung sowie Tieferlegung durch Bestattungsunternehmen	1.330,00
2.2.2.2	Bestattung an Samstagen durch Bestattungsunternehmen	1.440,00
2.2.2.3	Bestattung sowie Tieferlegung an Samstagen durch Bestattungsunternehmen	1.620,00
2.2.3	von Tot- und Fehlgeburten und Kinder unter 2 Jahren	850,00

2.2.3.1	Bestattung an Samstagen durch Bestattungsunternehmen	1.060,00
2.2.4	von Aschen in Regelgrabfeldern (Platte/Stehle)	400,00
2.2.4.1	Bestattung an Samstagen	520,00
2.2.5	von Aschen in Gemeinschaftsgrabanlage (Hirtenfeld)	450,00
2.2.5.1	Bestattung an Samstagen	590,00
2.2.6	von anonymen Aschen	400,00
2.3.	<u>Grabnutzungsgebühren</u>	
2.3.1	für die Überlassung von Reihengräber	
2.3.1.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.330,00
2.3.1.2	bei Personen unter 10 Jahren	310,00
2.3.1.3	bei Tot- und Fehlgeburten und Kinder unter 2 Jahren	180,00
2.3.1.4	bei der Beisetzung von Aschen (Platte)	430,00
2.3.1.5	bei der Beisetzung von Aschen (Hirtenfeld)	780,00
2.3.1.6	bei der Beisetzung von Aschen (anonym)	330,00
2.3.2	für die Überlassung von Wahlgräber	
2.3.2.1	Erdwahlgrab doppeltief	1.860,00
2.3.2.1.1	Verlängerung Nutzungsdauer Erdwahlgrab doppeltief je Jahr*	74,40
2.3.2.2	Erdwahlgrab doppelbreit	2.560,00
2.3.2.2.1	Verlängerung Nutzungsdauer Erdwahlgrab doppelbreit je Jahr*	102,40
2.3.2.3	Erdwahlgrab doppeltief/doppelbreit	3.620,00
2.3.2.3.1	Verlängerung Nutzungsdauer Erdwahlgrab doppeltief/doppelbreit je Jahr*	144,80
2.3.2.4	Urnenwahlgrab - Platte / für bis zu vier Grabstellen (je Grabstelle 472,50 €)	1.890,00
2.3.2.4.1	Verlängerung Nutzungsdauer Urnenwahlgrab - Platte je Jahr*	94,50
2.3.2.5	Urnenwahlgrab - Stehle / für bis zu vier Grabstellen (je Grabstelle 507,50 €)	2.030,00
2.3.2.5.1	Verlängerung Nutzungsdauer Urnenwahlgrab - Stehle je Jahr*	101,50
2.3.2.6	Urnenwahlgrab - Hirtenfeld / für bis zu vier Grabstellen (je Grabstelle 580,00 €)	2.320,00
2.3.2.6.1	Verlängerung Nutzungsdauer Urnenwahlgrab - Hirtenfeld je Jahr*	116,00
2.4	<u>Gebühren für die Friedhofkapelle</u> (Benutzungsgebühr je Nutzung)	176,00
2.5	<u>Namenstafel Hirtenfeld</u>	321,30
2.6	<u>Sonstige Leistungen</u>	
2.6.1	Ausgraben, Umbetten und nachträgliche Tieferlegung je Hilfskraft und Stunde**	53,55
2.6.2	Gestellung von Sargträgern je Träger*	59,50
2.6.3	Für weitere sonstige Leistungen wird der entstandene Sach- und Personalaufwand berechnet.	

*Es findet eine taggenaue Abrechnung statt.

**Leistungen werden durch ein Bestattungsunternehmen ausgeführt. Kostensteigerungen bei diesen Vergütungssätzen werden dem Gebührenschuldner weiterberechnet. Stand: 09.06.2020

Wichtige Information der Finanzverwaltung

Fälligkeit der Grundsteuer - Jahreszahler zum 01.07.2020

Am 01.07.2020 wird die Grundsteuer für Jahreszahler fällig. Bitte beachten Sie:

Der Grundsteuerbescheid 2018 gilt Jahresübergreifend auch für die folgenden Jahre bis eine Änderung eintritt, z.B. im Steuerbetrag, bei Eigentumswechsel oder Hebesatzänderung. Dies bedeutet, dass keine jährlichen Grundsteuerbescheide mehr versendet wurden! Die Ratenfälligkeiten bleiben bestehen und sind für 2020 auch ohne Bescheid zur Zahlung fällig. **Bewahren Sie den Grundsteuerbescheid 2018 daher sehr sorgfältig auf.**

Änderungen der Zahlungsweise der Grundsteuer

Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag

muss spätestens bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die Änderung für 2021 muss bis spätestens 30.9.2020 beantragt werden. Für 2020 können keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

Wichtiger Hinweis zur Grundsteuer bei Veräußerung

Bei Grundstücksverkäufen (Eigentumswechsel) während des Jahres bleibt der Verkäufer Steuerschuldner bis zum Ende des Jahres, in dem der Verkauf abgewickelt wurde. Die Vereinbarung im Kaufvertrag über den Steuerübergang ist nur privatrechtlich von Bedeutung und gilt nur im Innenverhältnis zwischen Verkäufer und Erwerber. Die Gemeinde kann den Grundsteuerbescheid erst ändern, wenn vom zuständigen Finanzamt ein geänderter Grundsteuerbescheid ergangen ist. Nach dem Bewertungsgesetz ist der Übergang immer der 1.1. des der Besitzübergabe nachfolgenden Jahres.

Fälligkeit des 2. Abschlags für Wasser- und Entwässerungsgebühr zum 01.07.2020

Der zweite Abschlag für die Wasser- und Entwässerungsgebühr wird ebenfalls zum 01.07.2020 fällig. Gesonderte Abschlagsbescheide werden nicht zugestellt. Den Abschlagsbetrag entnehmen Sie der Schlussrechnung 2019, welche Anfang des Jahres zugestellt wurde.

Hinweis:

Die Abschläge für den Wasserzins werden im Namen und auf Rechnung des Wasserzweckverbandes Obere Schussentalgruppe, Ballenmoos 39, 88339 Bad Waldsee erhoben.

Bei Eigentümerwechsel oder Änderungen der Verbrauchsgewohnheiten bitte vor den jeweiligen Abschlagsfälligkeiten eine kurze Mitteilung bei der Gemeindepflege, Herrn Hepp, Tel. 9601-16, E-Mail a.hepp@wollegg.de.



NOTRUF / NOTDIENSTE

Notrufnummern

Seit 27. Mai 2015 lautet die bundesweit einheitliche Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst

116 117

Bei Notfällen, zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der

Notrufnummer 112.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Tel. (01805) 911-630

Tierärztlicher Notdienst

für Kleintiere

Samstag, 27. Juni/Sonntag, 28. Juni

Bekanntgabe des Notdienstes für die Tierarztpraxis Dr. Julia Wenzel unter Tel. (07529) 973411.

Apotheken

Freitag, 26. Juni

Achtal-Apotheke Baienfurt, Ravensburger Str. 6 Baienfurt, Tel.: 0751 - 5 06 94 40

Rochus Apotheke Wangen, Herrenstr. 23 Wangen im Allgäu, Tel.: 07522 - 2 13 79

Samstag, 27. Juni

Altdorf-Apotheke Weingarten, Zeppelinstr. 5 Weingarten, Tel.: 0751 - 4 37 99

Elisabethen-Apotheke, Marktstr. 23 Leutkirch im Allgäu, Tel.: 07561 - 36 22

Sonntag, 28. Juni

Apotheke 14 Nothelfer, Ravensburger Str. 35 Weingarten, Tel.: 0751 - 5 61 11 10

Schloss-Apotheke Bad Wurzach, Marktstr. 18 Bad Wurzach, Tel.: 07564 - 9 33 30

Montag, 29. Juni

Allgäu-Apotheke Vogt, Wangener Str. 3 Vogt, Tel.: 07529 - 77 32

Stadt-Apotheke Bad Waldsee, Friedhofstr. 7 Bad Waldsee, Tel.: 07524 - 9 79 60

Dienstag, 30. Juni

Apotheke am Frauentor, Schussenstr. 3 Ravensburg, Tel.: 0751 - 2 21 21

Apotheke im Gesundheitszentrum, Siemensstr. 12 Wangen im Allgäu, Tel.: 07522 - 93 10 77

Mittwoch, 01. Juli

Apotheke am Goetheplatz, Goetheplatz 1 Ravensburg (Südstadt), Tel.: 0751 - 2 38 60

St. Gallus-Apotheke Kißlegg, Herrenstr. 10 Kißlegg, Tel.: 07563 - 82 30

Donnerstag, 02. Juli

Apotheke im Kaufland Ravensburg, Weißnauer Str. 15

Ravensburg (Südstadt), Tel.: 0751 - 3 55 08 24 Kornhaus-Apotheke Leutkirch, Kornhausstr. 12 Leutkirch im Allgäu, Tel.: 07561 - 9 88 80

Freitag, 03. Juli

St. Martins-Apotheke am Saumarkt, Bindstr. 49 Wangen im Allgäu, Tel.: 07522 - 24 60

Storchen-Apotheke Ravensburg, Mittelöschstr. 7

Ravensburg (Weststadt), Tel.: 0751 - 9 17 85

Bereitschaft von morgens 8.30 Uhr bis zum nächsten Morgen 8.30 Uhr

Soziale Dienste

Arbeiter-Samariter-Bund, Wolfegg: Sozialstation, Hausnotruf und Essen auf Rädern (07527) 95397

Sozialstation Gute Beth, Bad Waldsee (07524) 1204

Sozialstation Heilig Geist - Kißlegg, Wolfegg, Bad Wurzach oder (07563) 8440

Nachbarschaftshilfe Margarete Schürle (07527) 5230

Familienpflege und Dorfhilfe von cura familia Tel. 0151 2169 5528 Frau Egger oder Tel. kostenlos (0800) 9791119

Ambulante Hospizgruppe Kißlegg e.V.

Doris Dörner (07563/3957)

Maria Butscher (07527/5141)

Die Johanniter Hausnotrufservice (0751) 36149-0

Malteser Ravensburg-Weingarten

Hausnotruf und Mahlzeitendienst (0751) 366130

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Ravensburg e.V.

Hausnotruf und Mobilruf

Menüservice „Essen auf Rädern“ (0751) 560610

Polizei

Polizeiposten Vogt (07529) 97156-0

Fax (07529) 97156-22

Notrufe

Rettungsdienst - Krankentransport 112

Überfall, Unfall, Notfälle, Polizei 110

Feuerwehr 112

Wasserversorgung

Störungs- und Bereitschaftsdienst (07524) 400 240

(außerhalb der Dienstzeit) (0171) 4209386

IMPRESSUM

Herausgeber: Bürgermeisteramt Wolfegg

Rötenbacher Straße 11,

88364 Wolfegg, 88362 Wolfegg (Postfach)

Tel.: (07527) 9601-0 (Zentrale)

Fax: (07527) 9601-700 (Zentrale)

E-Mail: gemeinde@wolfegg.de

Internet: <http://www.wolfegg.de>

Sprechzeiten: Mo. - Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr

Di.: 14.00 - 18.00 Uhr

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt

des amtlichen Teils:

Bürgermeister Peter Müller

oder sein Vertreter im Amt.

Herstellung und Vertrieb:

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG,

Max-Planck-Str. 14, 70806 Kornwestheim

Tel.: (07154) 82 22-0, Fax: (07154) 82 22-15

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Tobias Pearman, E-Mail: anzeigen@duv-wagner.de

Anzeigenschluss: dienstags, 13 Uhr

Erscheint wöchentlich donnerstags.

Bezugsgebühr jährlich € 18,00.

SEPA-Lastschriftinzug

Die Steuerpflichtigen, die keine Abbuchungsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die Beträge rechtzeitig unter Angabe des Kassenzzeichens an die Gemeindekasse zu bezahlen. Zukünftig werden durch die Gemeindekasse keine Zahlungserinnerungen mehr versendet. Bei Zahlungsverzug muss mit einer kostenpflichtigen Mahnung (4,00 € Mahngebühren + separate Säumniszuschläge) gerechnet werden. Die Gemeinde Wolfegg bietet die Möglichkeit, fällige Beträge über das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren abbuchen zu lassen. Die Vorteile dieses Verfahrens sind:

+ Zum Fälligkeitstermin wird automatisch der korrekte Betrag von Ihrem Konto abgebucht

+ Kein Versäumnis von Zahlungsterminen und Ersparnis von Mahngebühren u. Säumniszuschlägen

+ Keine manuelle Überweisung oder Überwachung eines Dauerauftrags und ersparter Weg zur Bank

Der papierlose Zahlungsverkehr ist nicht nur bequem und zeitgemäß, sondern auch umweltschonend

Das SEPA-Lastschriftformular können Sie bei der Gemeindekasse oder dem Steueramt per Mail anfordern.

Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Fragen zum SEPA-Mandat erteilt die Gemeindekasse

Wolfegg, Frau Hecht, Tel. 9601-12,

E-Mail c.hecht@wolfegg.de.

Öffentliche Bekanntgabe

Wegebaugerätegemeinschaft Albrand

Die Verbandsversammlung der Wegebaugerätegemeinschaft Albrand hat in der öffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2020 den aufgestellten Jahresabschluss 2019 einstimmig wie folgt beschlossen:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

Euro

1.1 Bilanzsumme 2.761.836,84

1.1.1 davon entfallen

auf der **Aktivseite** auf

- das Anlagevermögen

1.713.433,00

- das Umlaufvermögen

1.048.403,84

1.1.2 davon entfallen

auf der **Passivseite** auf

- das Eigenkapital 2.442.169,48

- die Rückstellungen 0,00

- die Verbindlichkeiten 166.148,25

1.2 den Jahresgewinn 153.519,11

1.2.1 Summe der Erträge 2.649.785,39

1.2.2 Summe der Aufwendungen

2.496.266,28

2. Behandlung des Jahresgewinnes

2.1 Der **Jahresgewinn von 153.519,11 €**

ist im Jahr 2020 in die allgemeine

Rücklage einzustellen.

3. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss 2019 mit Bilanz zum 31. Dez. 2019 und Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2019 einschl. Lagebericht liegt gemäß § 16 EigBG an 7 Tagen, und zwar in der Zeit von Montag, den 06. Juli 2020 bis einschl. Dienstag, den 14. Juli 2020 am Verwaltungssitz im Rathaus Altheim, Büro Wegebaugerätegemeinschaft Albrand, zu den allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Altheim, den 18. Juni 2020
gez. R u d e
Verbandsvorsitzender

VEREINSNACHRICHTEN



TC Wolfegg e.V.

**Vorschau Verbandsrunde
Sonntag, 28.06., 9 Uhr:**
Bezirkssklasse 1: TC Bad
Schussenried 3 - **Herren 1**

Zum ersten Verbandsrundenspiel 2020 treten die Herren 1 in Schussenried gegen deren 3. Mannschaft an.

Aufgrund der Corona-Auflagen nehmen bei der Wettspielrunde einige wenige Mannschaften teil und vom TCW nur die Herren 1. Die anderen Mannschaften haben vereinbart unter sich zu spielen oder Freundschaftsspiele zu machen.

Die Vorstandschaft



Schwäbischer Albverein

Ortsgruppe Wolfegg

**Liebe Albvereinsmitglieder,
liebe Freunde,**

aus bekannten Gründen wurde über die Absage der Veranstaltungen im Monat Juni informiert.

Im Monat Juli findet die Radtour am 02. Juli 2020 ebenso wie das Familienfest am 12. Juli 2020 leider nicht statt.

Die „Alpine Wanderung in den Allgäuer Alpen“ der Familiengruppe, geplant am 05. Juli 2020, und die Bergtour „6 Gipfel in 6 Stunden“, geplant am 19. Juli 2020, werden auf einen späteren Termin verschoben. Wir hoffen sehr, bald wieder Wanderungen anbieten zu können. Im Moment halten wir die Durchführung noch für nicht sinnvoll. Es grüßt euch herzlich die Vorstandschaft.



*Ist Ihr Hund
bei der
Gemeinde
angemeldet?*

KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Sankt Katharina Wolfegg

**Sonntag, 28.6. - 13. So. im Jahreskreis
Kein Rosenkranz**

09.00 Uhr Amt (Ged. Josef u. Paula Peter)
15.00 Uhr Loretokapelle: Rosenkranz
(täglich)

**Montag, 29.6. - Hl. Petrus u. Hl. Paulus
Hochfest**

09.00 Uhr Hochamt

**Sonntag, 5.7. - 14. So. im Jahreskreis
Kein Rosenkranz**

10.30 Uhr Amt (Ged. Josef Hirschbühler, Ged. Paula Lambacher u. Monika Häusler, Ged. Franz Schilling, Ged. Karl Hepp u. Veronika Weinert, Ged. Aloisia, Maria u. Klara Hepp, Ged. Franziska Hepp)

12.00 Uhr Tauffeier

15.00 Uhr Loretokapelle: Rosenkranz
(täglich)

**Glückwunsch und Segen für Herrn Erich
Kling zum 90. Geburtstag**

Unser langjähriger treuer Organist Erich Kling konnte Mitte Juni seinen 90. Geburtstag feiern. Zu diesem besonderen Ehrentag gratulierte Pfarrer Stegmaier dem rüstigen Jubilar im Namen der ganzen Kirchengemeinde St. Katharina Wolfegg herzlich und überbrachte ihm Glück- und Segenswünsche. Er verlieh dabei der Hoffnung Ausdruck, Erich Kling möge noch lange zur Ehre Gottes und zur Freude der Gottesdienstbesucher auf der „Königin der Instrumente“ spielen.

Anmeldung zum Sonntagsgottesdienst

Bitte beachten Sie, dass Sie sich für die Messe am Sonntag, 5.7. in der Pfarrkirche Wolfegg telefonisch anmelden müssen. Diese Anmeldepflicht gilt bis auf Weiteres.

Voranzeige

Nach einer Pause starten wir wieder mit unserem **Gebetsabend am ersten Montag im Monat**. Der erste Termin ist: Montag, 6.7. um 20.00 Uhr in San Damiano. Wir beachten den Abstand und die Hygienevorschriften. Ein Mundschutz ist nicht erforderlich. Wir freuen uns auch über neue Mitbeter/innen.



Sankt Nikolaus Alttann

Sonntag, 28.6. - 13. So. im Jahreskreis

10.30 Uhr Amt

Dienstag, 30.6.

Tag der ewigen Anbetung

09.00 Uhr Messfeier anschl. Anbetungsstunden

13.00 Uhr Schlussandacht mit sakramentalem Segen

Sonntag, 5.7. - 14. So. im Jahreskreis

10.30 Uhr Wort-Gottes-Feier

Tag der ewigen Anbetung

Am Tag der ewigen Anbetung nehmen wir als Kirchengemeinde einmal im Jahr für einige Zeit teil an der ununterbrochenen - „ewigen“ - eucharistischen Anbetung, die in Kirchen und Klöstern unserer Diözese stattfindet. Nach der Werktagsmesse um 9.00 Uhr finden die Anbetungsstunden statt.

13.00 Uhr Schlussandacht mit sakramentalem Segen

Der Tag der Ewigen Anbetung endet mit der Schlussandacht. Es wäre schön und würde die Einzelnen stärken, wenn viele sich an den Anbetungsstunden beteiligen würden. Herzliche Einladung!

Pfarrer Klaus Stegmaier



Sankt Jakobus Maior Rötenbach

Samstag, 27.6.

19.00 Uhr Vorabendmesse (Ged. Helmut, Josef u. Josefine Küchle)

Sonntag, 5.7. - 14. So. im Jahreskreis

09.00 Uhr Wort-Gottes-Feier



Sankt Katharina Molpertshaus

Sonntag, 28.6. - 13. So. im Jahreskreis

09.00 Uhr Wort-Gottes-Feier

Dienstag, 30.6.

09.00 Uhr Messfeier

Samstag, 4.7.

19.00 Uhr Vorabendmesse



Seelsorgeeinheit Oberes Achtal

Sonntagsmesse in Bergatreute

Sonntag, 28.6.

10.30 Uhr Wort-Gottes-Feier, anschl. Fahrradsegnung

Bereitschaftsdienst bei Beerdigungen

22.6. - 28.6.2020

Pfarrer Klaus Stegmaier,
Telefon 954223

29.6. - 5.7.2020

Pastoralreferentin Beatrix Zürn,
Telefon 954 9120

Erneute Anmeldung zu den Gottesdiensten in Wolfegg und Bergatreute ab Juli 2020

Die Erfahrungen der letzten Messfeiern in Wolfegg haben gezeigt, dass trotz Einsatz von Ordnern die Höchstgrenze der zugelassenen Gläubigen (60 Personen) deutlich überschritten wurde. Der Letztverantwortliche dafür ist der Pfarrer (mit allen Konsequenzen). Um die Höchstgrenze künftig nicht mehr zu überschreiten ist es notwendig, die Anmeldung ab dem Monat Juli 2020 wieder einzuführen. Auch hat Bischof Fürst in seiner letzten Mitteilung vom 10. Juni darauf hingewiesen, dass an der bisherigen Anmeldepflicht festgehalten werden soll. Wir bitten Sie also höflichst, sich für die Gottesdienste am 4. und 5. Juli 2020 in Wolfegg und Bergatreute zuvor in den Pfarrbüros anzumelden.

Pfarrer Klaus Stegmaier

Privates Gotteslob von zuhause bitte zu den Gottesdiensten mitbringen!

Zwar ist das gemeinsame Singen in den Gottesdiensten noch untersagt, doch ist es dennoch vorteilhaft, wenn Sie als Gottesdienstteilnehmer ihr Gotteslob von daheim mitbringen. So wird es möglich, dass die Gläubigen einen Liedtext oder einen Messsteil (z.B. das Gloria oder das Sanctus), einen Psalm oder ein Gebet gemeinsam sprechen. Beim nächsten Gottesdienstbesuch also das Gotteslob nicht vergessen!

Kerzen verzieren für Trauernde: ein Projekt der Firmlinge am 27. Juni 2020

Mit zeitlicher Verzögerung kann das Projekt *Kerzen verzieren für Trauernde* am 27. Juni 2020 stattfinden und zwar um 10.30 Uhr im **Pfarrgemeindehaus Bergatreute** für alle Firmlinge, die dieses Projekt ausgewählt hatten. Falls jemand zusätzlich kommen möchte, brauche ich vorher eine Anmeldung per Telefon oder Mail!

Bitte bringt folgende Utensilien mit: 1 Schere, 1 Bleistift, 1 Lineal, einen Cutter oder ein kleines altes Küchenmesser oder eine Stecknadel.

Beatrix Zürn, PR

Pilgerweg nach Reute am 04. Juli 2020:

Dieses Firmprojekt findet in anderer Form statt: Wir treffen uns am 04. Juli 2020 um 10.00 Uhr zu einem Impuls in der Pfarrkirche Bergatreute.

Seelsorgeeinheit radelt!

Es ist wieder soweit: die Aktion STADTRADDELN im Landkreis Ravensburg findet dieses Jahr vom **27. Juni bis 17. Juli** statt.

In diesem Zeitraum zählen alle gefahrenen Kilometer mit dem Rad, egal wo und wann, alleine oder zu zweit, auf dem Weg zur Arbeit, zum Einkaufen oder in der Freizeit die Strecken zurückgelegt werden. Ziel dieser Aktion ist es möglichst viele Menschen für das Umsteigen auf das Fahrrad im Alltag zu gewinnen und dadurch einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Bewahrung der Schöpfung zu leisten.

Daher sind in diesem Jahr alle aus unserer Seelsorgeeinheit (Bergatreute, Alttann, Molpertschhaus, Wolfegg und Röttenbach) eingeladen am Stadtradeln teilzunehmen. Unser Team heißt „SE Oberes Achtal“ und ist der Gemeinde Bergatreute zugeordnet. Sie können sich anmelden unter:

www.stadtradeln.de/landkreis-ravensburg
Oder Sie verwenden folgenden Einladungslink: https://www.stadtradeln.de/index.php?id=171&team_preselect=421115

Gerne dürfen Sie sich mit Fragen an mich wenden: [Patricia.Hulin\(at\)drs.de](mailto:Patricia.Hulin(at)drs.de)

Jeder Kilometer zählt!

Eröffnungsaktion

Nach dem **Gottesdienst in Bergatreute am 28. Juni um 10.30 Uhr** findet eine **Fahrradsegnung um ca. 11.30 Uhr** auf dem Kirchplatz statt.

Anschließend erhalten Sie einen Impuls für Ihre erste individuelle Radrunde im Rahmen dieser Aktion.

Auch wenn wir dieses Jahr nicht gemeinsam radeln können, freue ich mich auf möglichst viele Mitwirkende beim diesjährigen Stadtradeln.

Patricia Hulin

Hochamt zum Fest der Apostel Petrus und Paulus am 29. Juni in Wolfegg

Am Montag, 29. Juni, 2020 feiern wir mit der Kirche das Hochfest der Apostel Petrus und Paulus. An diesem Tag gibt es in der Pfarrkirche St. Katharina in Wolfegg um 9.00 Uhr ein Hochamt mit Predigt, das Pfarrer Stegmaier zelebrieren wird. Herzliche Einladung ergeht an die Gläubigen aus der ganzen Seelsorgeeinheit.

Wallfahrtsfest am 2. Juli im „Corona-Jahr“ 2020

Liebe Mitchristen aus Bergatreute und der Seelsorgeeinheit!

Das traditionsreiche Bergatreuter Wallfahrtsfest ist nicht mehr fern und die meisten von uns haben sich wohl bereits geistig und gedanklich damit abgefunden, dass es in diesem Jahr ein wenig anders ablaufen wird als sonst. Trotz der Regelungen und Vorsichtsmaßnahmen wollen wir das Fest Mariä Heimsuchung am Donnerstag, 2. Juli, feierlich und mit Würde begehen - wenn auch ohne Flurprozession und ohne Gemeindefest rund um das Pfarrgemeindehaus.

Der neue Weihbischof Matthäus Karrer, der für dieses Jahr fest zugesagt hatte, hat schon vor Wochen abgesagt. So wird eben

Ihr Heimatpfarrer die Festpredigt vorbereiten. Um möglichst vielen Gläubigen die Teilnahme an der heiligen Eucharistie zu ermöglichen, wird es zwei Festgottesdienste geben: Am Vormittag um 10.00 Uhr und am Abend um 19.00 Uhr. Der Kirchenchor kann leider nicht singen, dennoch sind beide Gottesdienste neben der Festpredigt feierlich instrumental und durch Vorsänger unter der Leitung von Frau Claudia Bentele gestaltet. Auch der Außenbereich vor der Kirche wird bestuhlt und beschallt, dass bei gutem Wetter auch dort ca. 60 Sitzplätze zur Verfügung stehen.

Als besonderes Angebot möchten wir entlang des sonst üblichen Prozessionsweges einen „Besinnungsweg“ mit Stationen rund um das Thema „Wallfahrtsfest“ gestalten. Diesen Weg können die Gläubigen einzeln oder im Kreis der Familie miteinander gehen und sich geistig-geistlich inspirieren lassen.

Morgens um 6.00 Uhr werden einige Bläser des Musikvereins Bergatreute vom Vorplatz der Kirche aus die Tagwache spielen (nach dem 6.00 Uhr-Angelusgeläut).

In der Zeit zwischen 11.30 Uhr und 16.00 Uhr besteht in der Kirche die Möglichkeit zu stiller Betrachtung, Gebet und Meditation vor dem Gnadenbild, das vom Hochaltar herabgenommen und vor dem Volksaltar aufgestellt wird.

Um 16.00 Uhr gibt es in der Kirche ein Gottesdienstangebot speziell für die Erstkommunionkinder und Kinder, die gern mit einem Elternteil bzw. Großeltern teilnehmen dürfen.

Um 17.00 Uhr bieten wir für Jugendliche und Firmlinge eine geistliche Begegnungsstunde vor dem Gnadenbild an.

Am Ende des 19.00 Uhr-Festgottesdienstes wird das Gnadenbild der ‚Maria vom Blut‘ wieder an seinen Platz im Zentrum des Hochaltars reponiert.

Es ergeht herzliche Einladung an die Gläubigen aus Bergatreute und der Seelsorgeeinheit, dieses „etwas andere“ Wallfahrtsfest am 2. Juli mitzufeiern.

An diesem Tag ist nicht schulfrei; jedoch können Schülerinnen und Schüler, die gerne den Vormittagsgottesdienst besuchen wollen, bei der Schulleitung eine Befreiung beantragen.

Bitte melden Sie sich zu allen Gottesdiensten u. Begegnungsstunden telefonisch im Pfarrbüro Bergatreute an. Anmeldung ist bis zum Mittwoch, 01.07.2020, 12.00 Uhr, möglich.

Voranzeige

Pater Martin, Salvatorianer aus Temesvar, Rumänien besucht unsere Seelsorgeeinheit **Samstag, 11.7.**

Vorabendmesse in Wolfegg

Sonntag, 12.7.

Messfeier in Röttenbach und Bergatreute
Seit dem Tod von Pater Berno begleitet uns Pater Martin, wenn wir mit den Firmlingen nach Rumänien fahren. Wir freuen uns, dass

er den Kontakt zu unserer SE aufrechterhalten will.

Herzliche Einladung, besonders an unsere Jugendlichen, die schon in Rumänien waren.

Pfarrer Klaus Stegmaier

Das Pfarrbüro Wollegg und Bergatreute erreichen Sie nur telefonisch und per email.

Seelsorgeeinheit Oberes Achtal
<http://se-oberes-achtal.drs.de>

Kath. Pfarramt St. Katharina

Chorherrengasse 5,
88364 Wollegg,
Tel. 07527 6213, Fax: 954222
StKatharina.Wollegg@drs.de
Bürostunden (Fr. Netzer):
Mo., Mi., Fr. 8.30 – 12.00 Uhr

Kath. Pfarramt St. Philippus und Jakobus,

Ravensburger Str. 31,
88368 Bergatreute,
Tel. 07527 4403, Fax: 4406,
StPhilippusundJakobus.
Bergatreute@drs.de
Bürostunden (Fr. Fässler-Koch):
Di. 15.00-18.00 Uhr; Mi 8.30 – 12.00 Uhr;
Do 8.30-12.00 Uhr

Pfarrer Klaus Stegmaier
Tel. 07527 954223 (außer Mo)
klaus.stegmaier@drs.de

Pastoralreferentin Beatrix Zürn,
Tel. 07527 9549120 (außer Mo);
beatrix.zuern@drs.de



Ev. Kirchengemeinde Alttann

Der Menschensohn ist gekommen, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist.

(Lk 19, 10)

Evangelisches Pfarramt Alttann
88364 Wollegg-Alttann,
Panoramastraße 11
Gemeindebüro & Kirchenpflege:
Ulrike Ulmer,
Dienstag und Mittwoch 8-12 Uhr
Tel. 07527 4154 oder 07527 4169
E-Mail: Pfarramt.Alttann@elkw.de
Homepage: www.gemeinde.alttann.elk-wue.de

Termine

Sonntag, 28.06. - 3. Sonntag n. Trinitatis
10.00 Uhr Gottesdienst (Prädikant Blumenthal)

Sonntag, 05.07. - 4. Sonntag n. Trinitatis
10.00 Uhr Gottesdienst
(Pfarrer Brennecke)

Herzlich willkommen zu unseren Gottesdiensten - bei schönem Wetter unter der Linde im Hof vor der Kirche, bei Regen in der Kirche.

**Vakaturregelungen
Pfarramtliche Vertretung / Bestattungen
21.06.-04.07.:**

Pfarrer Glaser, Kisslegg
In dringenden Fällen (außerhalb der Bürozeiten) melden Sie sich bitte bei Ulrike Ulmer, Tel.: 07524 8980.

Gedankenflug



*Gelegentlich abheben
den Träumen trauen
sie als Aufwind unter
den Gedanken spüren*

*Sich tragen lassen
hoch hinaus
und später beflügelt
im Alltag landen*

(T. Willms)

Offizielle Pressemitteilung zur Neubesetzung der Pfarrstelle Alttann:

Alttanns neuer Pfarrer kommt aus dem Rheinland



Der evangelische Pfarrer Jan Gruzlak übernimmt am 1. September 2020 die Pfarrstelle in Alttann. Er folgt damit auf Pfarrer Siegfried Kastler, der im März dieses Jahres in den Ruhestand verabschiedet wurde. Während es Kastler im Anschluss an seine Pensionierung nach Süderbrarup in den hohen Norden zog, wählte der 41-jährige Rheinländer Gruzlak zusammen mit seiner Frau Nicole ganz bewusst nach der Stelle in Bad Godesberg ein neues Wirkungsfeld südlich von Ulm. Da kam ihnen die Ausschreibung der Kirchengemeinde Alttann sehr zupass. Nach einem persönlichen Besuch fiel schnell die Entscheidung. Lange zögern wollte man nicht, denn der Umzug sollte passiert sein, ehe der kleine Sohn Jona eingeschult wird.

Da Gruzlak Pfarrer der Kirche im Rheinland ist, bedeutet der Wechsel einen ausführlichen bürokratischen Vorgang. Das braucht seine Zeit, und so wird Gruzlak das Pfarramt zunächst im unständigen Dienst versehen. Die offizielle Investitur erfolgt sobald die kirchenrechtlich notwendigen Abläufe erfolgt sind. Sein Dienstauftrag umfasst neben der Betreuung der Gemeinde in Alt-

tann auch noch die Altenheim- und Kurseelsorge in Bad Waldsee.

Aufgewachsen ist Pfarrer Gruzlak in Meckenheim bei Bonn. Er hat in Bonn, Berlin und Wuppertal Theologie studiert und sein Vikariat in Bernkastel Kues absolviert. Begrüßt wird er beim Sonntagsgottesdienst mit Dekan Friedrich Langsam am 6. September, 10 Uhr, in der Kirche in Alttann.

(T: B. Waldvogel/F: M. Kehrein)

WAS SONST NOCH INTERESSIERT

STADTRADELN vom 27. Juni bis 17. Juli

Landkreis Ravensburg tritt auch in diesem Jahr wieder in die Pedale

Vom 27. Juni bis 17. Juli wird wieder um die Wette geradelt. Bereits zum dritten Mal nehmen der Landkreis Ravensburg sowie einige seiner Städte und Gemeinden in diesem Jahr am Wettbewerb STADTRADELN des Klima-Bündnis teil. Alle Personen, die im Landkreis wohnen, arbeiten, einem Verein angehören oder eine (Hoch-) Schule besuchen, sind dazu aufgerufen möglichst viele Kilometer mit dem Fahrrad zurückzulegen. Schulklassen, Vereine, Unternehmen oder auch Familien und Privatpersonen können sich unter www.stadtradeln.de/landkreis-ravensburg kostenfrei registrieren, ein eigenes Team gründen oder einem bereits bestehenden Team beitreten. „Ob auf dem Weg zur Arbeit, zum Einkaufen, beim Ausflug ins Grüne - jeder geradelte Kilometer zählt! Ich bin mir sicher, wir schaffen es die 457.612 zurückgelegten Fahrradkilometer vom letztem Jahr zu toppen“, so Landrat Harald Sievers. Beim Wettbewerb STADTRADELN geht es neben dem Spaß am Fahrradfahren und tollen Preise vor allem darum, 21 Tage lang möglichst viele Alltagswege klimafreundlich mit dem Fahrrad zurückzulegen. Als Auftakt des dreiwöchigen Zeitraums findet am Samstag, 27. Juni, eine Schnitzeljagd auf dem Fahrrad statt. „Radlerinnen und Radler können dabei auf individuellen und selbstgeplanten Radtouren durch den Landkreis erste Kilometer sammeln und gleichzeitig die gekennzeichneten Schnitzeljagd-Stationen besuchen“, erklärt Klimaschutzmanagerin Kerstin Dold, die den Wettbewerb STADTRADELN für den Landkreis Ravensburg koordiniert. Wer drei Stationen abgefahren ist und vor Ort jeweils ein Foto von seinem Fahrrad im Vordergrund aufgenommen hat, kann durch die Einsendung der Fotos mit etwas Glück Gutscheine lokaler Fahrradhändler gewinnen. Voraussetzung dafür ist die aktive Teilnahme an STADTRADELN.

Alle Informationen gibt es hier: www.stadtradeln.de/landkreis-ravensburg

Regierungspräsidium Tübingen

Spitze auf dem Land! Technologieführer für Baden-Württemberg:

Bis zum 31. August müssen die Aufnahmeanträge für die nächste Auswahlrunde vorliegen

Über die Förderlinie „Spitze auf dem Land! Technologieführer für Baden-Württemberg“ können innovationsstarke Unternehmen im Ländlichen Raum (nach dem Landesentwicklungsplan) eine Förderung erhalten, um neue Produkte oder Dienstleistungen voranzutreiben. Gemeinden mit solchen Unternehmen können sich noch bis zum **31. August 2020** (Ausschlussfrist!) für die aktuelle fünfzehnte Auswahlrunde bewerben.

Innovationsorientierte Unternehmen sind von besonderer Bedeutung für den Länd-

lichen Raum, da sie die ausgeglichene Struktur Baden-Württembergs prägen und Kerne für Innovationen und Zukunftsfähigkeit sind. Kleine Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten können für ihre Investition bis zu 20 Prozent Zuschuss erhalten, mittlere Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten bis zu zehn Prozent. Der maximale Förderbetrag pro Projekt beträgt 400.000 Euro, Zuwendungen unter 200.000 Euro werden nicht bewilligt. Bezuschusst werden Unternehmensinvestitionen in Gebäude, Maschinen und Anlagen zur Entwicklung und wirtschaftlichen Nutzung neuer oder verbesserter Produkte und Dienstleistungen.

In der Förderperiode 2014 bis 2020 stehen für die Förderlinie insgesamt rund 40 Millionen Euro zur Verfügung. Die Bewerbung für die Förderlinie erfolgt schriftlich

durch Aufnahmeanträge der Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Unternehmen. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz auf der Basis des Vorschlages eines dazu eingerichteten Bewertungsausschusses.

Ansprechpartnerin im Regierungspräsidium Tübingen: Oberregierungsrätin Christine Braun-Nonnenmacher, Referat 32 – Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung,
Telefon: 07071 757-3327,
E-Mail:

christine.braun-nonnenmacher@rpt.bwl.de
Weitere Informationen zu „Spitze auf dem Land“:

<https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/laendlicher-raum/foerderung/efre/spitze-auf-dem-land/>




südmail 

Ihr Lieblingsfoto
als Briefmarke



Gestalten Sie Ihre ganz individuellen Briefmarken mit Ihren schönsten Familien- oder Hochzeitsfotos, Urlaubsbildern oder mit Ihrem Firmenlogo.

Jetzt Foto hochladen auf: www.suedmail.de/shop

 <p>GEBOREN AM <u>31.07.1947</u></p>	<p>www.DRK.de 0800 11 949 11</p> <p>SCHENKE LEBEN, SPENDE BLUT.</p> <p>SPENDE BLUT  BEIM ROTEN KREUZ</p>	 <p>NEU GEBOREN AM <u>22.01.2010</u></p>
---	--	--

Sie machen eine
Sommerpause?

Lassen Sie Ihre Kunden nicht vor
verschlossenen Türen stehen.

Kündigen Sie Ihren
Betriebsurlaub rechtzeitig
in unserem Mitteilungsblatt an.

Wir beraten Sie gerne!

Telefon 07154 8222-0

Fax 07154 8222-15

Mail anzeigen@duv-wagner.de

Druck + Verlag
WAGNER

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co.KG · Max-Planck-Straße 14 · 70806 Kornwestheim

Ihr Mitteilungsblatt
Die aktuelle Informationsquelle

NACHRUF

Nachruf

Die Nachricht über den unerwarteten Tod unseres langjäh-
rigen Mitglieds

Edwin (Eddie) Aggeler

war für uns alle unfassbar.

Wenn ein Mensch stirbt, bleibt die Trauer, nach der Trauer
bleibt die Erinnerung.

Wir werden Eddie immer in guter Erinnerung behalten.

Unser Mitgefühl gilt Annette, den Kindern und der ganzen
Familie.



Fanfarenzug Schloss Wolfegg e.V.

UNTERRICHT

Schulen für Erwachsene

- Info-Veranstaltung, 4. Juli, 11 Uhr -

Abitur am Kolping-Kolleg oder Abendgymnasium

- tagsüber oder abends
- in drei Jahren zur allgemeinen Hochschulreife
- elternunabhängige BAföG-Förderung möglich

Fachhochschulreife am Berufskolleg

- in einem Jahr (tagsüber) oder zwei Jahren (abends)

Mittlere Reife an der Abendrealschule

- in zwei Jahren zum Realschulabschluss

**KOLPING
BILDUNG**

Gartenstraße 16, 88212 Ravensburg
Tel. 0751/560159-20
www.kolping-bildungszentrum-rv.de

STELLENANGEBOTE

Suche dringend eine Haushaltshilfe ab sofort

für ca. 2 Std. in der Woche, wegen Krankheit in Altann bei Wolfegg.
Zeit nach Vereinbarung und gute Bezahlung. ☎ 07527/955878

Kostet wenig – bringt viel
Werbung im Amtsblatt

GESCHÄFTSANZEIGEN

W

BESTATTUNGEN

IHR BESTATTER IM ORT

HERIBERT WOCHNER
REBENWEG 5 | 88267 VOGT
TEL. **07529 7762**
HANDY 0170 9903512

ERD-, FEUER- UND SEEBESTATTUNGEN
ÜBERFÜHRUNGEN IN- UND AUSLAND
BEGLEITUNG UND HILFE IM TRAUERFALL

TAG UND NACHT TEL. ERREICHBAR



www.ziw.de

Zahntechnische Meisterlabore stellen Versorgung vor Ort sicher

Die Zahntechniker-Innung Württemberg weist darauf hin, dass eine Verschiebung einer Zahnersatzbehandlung oft problematisch ist.

Auch das Zahntechniker-Handwerk ist während der andauernden Corona-Krise von Umsatzeinbrüchen betroffen, viele Zahntechniker sind in Kurzarbeit. „Zahnersatz ist zum Erhalt der übrigen Zähne jedoch medizinisch notwendig, außerdem von unschätzbarem ästhetischem Wert. Provisorischer Zahnersatz hält nur eine begrenzte Zeit. Die notwendige Versorgung mit Zahnersatz sollte daher nicht verschoben werden“, sagt Obermeister Jochen Birk aus Göppingen.

„Der Besuch beim Zahnarzt war und ist auch während der Corona-Krise sicher. Das Zahntechniker-Handwerk in Württemberg hat auch in der Zeit der weitgehendsten Kontaktbeschränkungen die Versorgung sichergestellt. Insbesondere Reparaturen von Zahnersatz wurden jederzeit durchgeführt“, ergänzt Obermeister Birk.

Die Patientinnen und Patienten sollten daher auch weiterhin Wert

auf Zahnersatz aus der Region legen, denn Sicherheit und Service bietet in hohem Maß das Meisterlabor vor Ort.

Obermeister Birk: „Gesundheitsleistungen sollten wieder vollständig regional erbracht werden! Funktion und Ästhetik von Zahnersatz sind für uns, die gewerblichen zahntechnischen Innungs-Meisterbetriebe, selbstverständlich. Aber auch das Sicherstellen der Versorgung unserer Bevölkerung. Wir bitten daher die Patienten, darauf zu achten, dass der Zahnersatz aus der Region oder wenigstens aus Deutschland kommt.“

Rechtsanwalt Christoph Baumgardt, Geschäftsführer der Zahntechniker-Innung Württemberg, ergänzt: „Die Patientinnen und Patienten haben das Recht, vor der Behandlung von ihrer Zahnärztin bzw. ihrem Zahnarzt zu erfahren, wo der Zahnersatz gefertigt wird.“

Ansprechpartner:

Christoph Baumgardt
Zahntechniker-Innung
Württemberg, Geschäftsführer
Schlachthofstraße 15
70188 Stuttgart

Zahnersatz aus der Region

Die zahntechnischen Innungs-Meisterbetriebe appellieren an die Bevölkerung in Württemberg: Gesundheitsleistungen sollten wieder vollständig regional erbracht werden!

Zahnersatz aus der Region bietet Sicherheit und wir Labore den notwendigen Service vor Ort. Funktion und Ästhetik Ihres Zahnersatzes sind für uns, die gewerblichen zahntechnischen Innungs-Meisterbetriebe, selbstverständlich. Jeder Patient hat das Recht, vor der Behandlung von seiner Zahnärztin bzw. seinem Zahnarzt zu erfahren, wo der Zahnersatz gefertigt wurde.

Wir bitten Sie herzlich: Sagen Sie „Nein“ zu Zahnersatz, der nicht aus Deutschland kommt. Wir gewerblichen zahntechnischen Innungs-Meisterbetriebe waren

und sind auch während der Corona-Krise für unsere zahnärztlichen Kunden und unsere Patienten da, unsere Hygienestandards sind dementsprechend hoch.

Bitten Sie Ihre Zahnärztin/Ihren Zahnarzt deswegen gerade jetzt um die Herstellung Ihres Zahnersatzes in Ihrer Region. Sichern Sie hier unsere Arbeits- und Ausbildungsplätze!

Vertrauen Sie auf Zahnersatz aus der Region!

Ihre Zahntechniker-Innung Württemberg

ZIW.
Zahntechniker
Innung
Württemberg



TEPPICHE & TEPPICHBODEN
IN VIELEN FARBEN UND QUALITÄTEN

Haller
RAUMGESTALTUNG

RESTPOSTEN 133 x 200 cm
~~280,- €~~ **99,- €**

Markus Haller Raumgestaltung GmbH & Co.KG • 88263 Horgenzell • Sattelbach 9 • 07504 9700-0

Volk's Baumarkt



ALT gegen NEU
Große Pfannentauschaktion!

Silit

Jetzt mitmachen und beim Kauf einer Silit-Pfanne
10,- € Tauschrabatt
pro Pfanne sichern.

Herrenstraße 5 | Bad Wurzach
volks.baumarkt@t-online.de



PROMEDICA

Promedica Alltagsbetreuung – das individuelle Entlastungssystem

PROMEDICA PLUS Ravensburg-Wangen
Katharina Pfleghaar
Tel. 0751 - 76 96 26 04
Liebenhofen 18 | 88287 Grünkraut
ravensburg-wangen@promedicaplus.de
www.promedicaplus.de/ravensburg-wangen



Photovoltaikanlagen & Energietechnik

- Persönliche Beratung
- Individuelle Planung
- Maßgeschneiderte Installation
- Thermographieaufnahmen
- Fehleranalysen

eisele solar

Werner Eisele | 88267 Vogt | Tel: 07527 954460 | Email: info@eiselesolar.de

METZGEREI Fiegle IMBISS PARTYSERVICE

Bergstraße 3 • 88267 Vogt
Tel. 07529/1215 • Fax 07529/1262
www.metzgerei-fiegle.de

Zum Wochenende Donnerstag, 25.06. bis Samstag, 27.06.20

Hackfleisch gemischt vom Schwein und Rind	100 g	1,09 €
Gyros-Geschnetzeltes	100 g	1,19 €
Fleischkäse auch zum Selberbacken	100 g	1,09 €
Schübling frisch und knackig	100 g	1,09 €
Ochsenmaulsalat	100 g	1,19 €

Verkaufswagen-Standzeiten Wolfegg
(Verkaufswagen-Standort „Busparkplatz Hofgarten“)
wie folgt: **Samstag von 8.30 bis 12.30 Uhr**

Verkaufswagen-Standzeiten Altann
(Verkaufswagen-Standort „an der Bushaltestelle Abzweigung Lindenbühl“)
wie folgt: **Samstag von 13.00 Uhr – 14.00 Uhr.**

Werben mit Erfolg

IMMOBILIENMARKT



„Haben Sie Interesse an einer seriösen, vertraulichen und diskreten Vermittlung Ihrer Immobilie?
Ich berate Sie gerne unverbindlich.“

Heinrich Netzer
Leiter ImmobilienCenter
Telefon +49 7522 981-2165
heinrich.netzer@ksk-rv.de



Ihre Anzeige im Mitteilungsblatt
treffsicher – verbrauchernah – erfolgreich – preiswert!



Bestattungshaus Zimmermann & Erne

Ihr Bestatter mit Herz!

Büro Schlier: Am Sportplatz 4 88281 Schlier Tel. 0 75 29 / 913 57 35	Büro Weingarten: Wolfeggerstr. 46/1 88250 Weingarten Tel. 07 51 / 414 76	Büro Weingarten: Liebfrauenstr. 49 88250 Weingarten Tel. 07 51 / 569 38 833
--	--	---

www.bestattungshaus-zimmermann.de



LBS
Ihre Baufinanziererin!

Bezirksleiterin Tanja Bernard
Tel: 07522-707962 0
Tanja.Bernard@lbs-sw.de

Wir sind für SIE da!

ZUSAMMENHALTEN MIT ABSTAND



Frühsommer-Sonderverkauf

Fr. 26.6. - Sa. 27.6. - Mo. 29.6. - Di. 30.6. jeweils von 8 - 18 Uhr geöffnet.

Ki. - Da. - und He. - Socken ab € 1,99 Kinder-Sommermützen ab € 2,99

Da. - He. - Kinder T-Shirts und Wäsche

Mundschutzmasken und -Gummi aus Bio BW

Glaswaren, Geschenkartikel, Tücher.

Punkte-Aktion: Auf alle Preise mit rotem Punkt erhalten Sie **20 % Extra.**

Bio-Brot, Allgäuer Käse und Gewürze, Molkereiprodukte, Wurstwaren, Schuler-Mehl, Obst/Gemüse.

Probieraktion: Apibul - fruchtiges Sommergetränk alkoholfrei.

Wir freuen uns auf Sie.

Franz und Maria Ott

Sie möchten beim nächsten Kollektiv dabei sein?

Rufen Sie uns an Tel. 07154/8222-70, -71, -72 od. -73 oder schreiben Sie eine

E-Mail an: anzeigen@duv-wagner.de

KFZ-MARKT

Zum zehnten Mal in Folge von Kunden ausgewählt



BADSTUBER



Service für ALLE Fahrzeugmarken!

- Ölwechsel
- TÜV - AU im Haus
- Unfallinstandsetzung
- Eigene Lackiererei
- Autoglas
- Reifenservice und -einlagerung
- Reparaturen aller Art
- Kundendienst nach Herstellervorgaben
- Kostenloser Hol- und Bringservice
- Gasprüfung Freizeitmobile

Schachenstr. 43, 88267 Vogt, Tel. 07529 - 61 26, www.badstuber.de

STELLENANGEBOTE



Vetter wächst und setzt in der Welt der Pharmazie und Biotechnologie weltweit Standards. Nutzen Sie Ihre Chance und wachsen Sie mit uns: Wir suchen neue Verstärkung in verschiedenen Fachbereichen.

Entdecken Sie jetzt Ihre Möglichkeiten in einer Zukunftsbranche als:

Pharmazeutisch-technischer-Assistent Lösungsherstellung Mariatal (m/w/d)

Ref.-Nr. 27905

Produktionsmitarbeiter Pharmazeutische Produktion Mariatal (m/w/d)

Ref.-Nr. 28101

Elektroniker für Automatisierung (w/m/d)

Ref.-Nr. 27882

Sie sind ambitioniert und wollen beruflich etwas Neues in Angriff nehmen? Dann freuen wir uns über Ihre aussagekräftige Online-Bewerbung unter vetter-pharma.com/karriere.

Vetter Pharma-Fertigung GmbH & Co. KG
Schützenstraße 87, 88212 Ravensburg, Germany



Entdecken Sie Ihre Möglichkeiten bei uns:
Leben. Qualität.
vetter-pharma.com/karriere

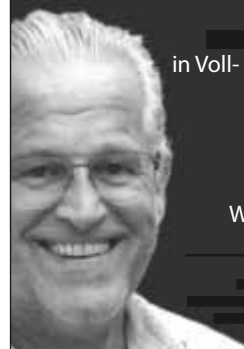


Als traditioneller Augenoptiker suchen wir für unsere Filialen in Bad Schussenried & Bad Waldsee:

Augenoptiker (m/w/d)

in Voll- oder Teilzeit für Verkauf, Refraktion und KL

1 Auszubildende (m/w/d)



Bad Schussenried
Wilhelm-Schussen-Str. 22
Tel. 0 75 83 - 92 62 62

Bad Waldsee
Ravensburger Str. 22
Tel. 0 75 24 - 91 56 23



Gezielt und günstig werben!